

Grundsätze und Verfahren der Beitragserhebung im
Turn- und Sportverein Südhemmern e.V.
(Beitragsordnung – Stand 30.01.2025)

Allgemeines

Grundlage für die nachstehenden Regelungen ist § 7 der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag für das Kalenderjahr (=Geschäftsjahr) erhoben. Besteht die Mitgliedschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig nach Anzahl der Mitgliedsmonate zu entrichten. Dabei zählt der Monat des Eintritts bzw. Ausscheidens als voller Monat.

Der für das Jahr fällige volle oder anteilige Beitrag wird zu Beginn des 3. Kalenderquartals mittels Bankeinzugsverfahrens erhoben (Haupteinzugstermin). Mitglieder, die keine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt haben, sind verpflichtet, den Beitrag bis zum 30.06. des Kalenderjahres unaufgefordert zu überweisen bzw. einen entsprechenden Dauerauftrag einzurichten. Wer dieser Verpflichtung bis zum Haupteinzugstermin nicht nachgekommen ist, erhält eine Beitragsrechnung.

Mitglieder, die nach der Zahlung des vollen Jahresbeitrages aus dem Verein ausscheiden, erhalten den anteiligen Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres auf Antrag erstattet.

Bei Mitgliedern, die nach dem Haupteinzugstermin in den Verein eingetreten sind, erfolgt ein Einzeleinzug des anteiligen Beitrages spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres. Eine Übertragung des Solls in das Folgejahr findet nicht statt.

Von der rechtlich zulässigen Möglichkeit, Gebühren für die Beitragserhebung per Rechnung zu verlangen, wird kein Gebrauch gemacht.

Beitragsklassen, Höhe der Beiträge

Die Beitragsklassen sind wie folgt gegliedert:

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	20,00 € (1,67 € mtl.)
Jugendliche und Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	25,00 € (2,08 € mtl.)
Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 € (3,33 € mtl.)
Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften	50,00 € (4,17 € mtl.)
Familien ab 3 Personen (mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	60,00 € (5,00 € mtl.)
Elternteil mit 1 Kind	50,00 € (4,17 € mtl.)

Einzelheiten zum Beitragsverfahren, Beitragsermäßigung

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Beitragsklasse ist das Lebensalter in vollen Jahren am 31.12. des Beitragsjahres.

Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres können auf Antrag für max. 3 Jahre eine Beitragsermäßigung auf 25,00 € erhalten, wenn sie sich in einem Studium bzw. einer Berufsausbildung befinden. Ein entsprechender Nachweis (Studienbescheinigung o.ä.) ist vorzulegen. Das Ende der Zugehörigkeit zum Familienbeitrag bleibt davon unberührt.

Eine Verlängerung des Ermäßigungszeitraumes sowie eine Ermäßigung aus sonstigen Gründen (soziale Härte, spätere Ausbildung o.ä.) ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Die Einordnung in die jeweilige Beitragsklasse erfolgt -soweit möglich- automatisch durch den Verein. Altersunabhängige Ereignisse, die eine Beitragsänderung auslösen (z.B. Heirat, Tod des Ehepartners, Scheidung) sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die altersbedingt aus dem Familienbeitrag herausfallen, werden zu Beginn des Kalenderjahres unter Zusendung einer Einzugsermächtigung sowie Nennung des künftigen Beitrages darüber informiert, dass sie ab sofort selbst Beitragsschuldner sind. Außerdem werden Sie auf die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung (s.o.) hingewiesen.

Im Falle einer Kündigung wird diese rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Jahres wirksam. Eine anteilige Beitragserhebung findet ausnahmsweise nicht statt.

Erfolgt bis zum Haupteinzugstermin weder eine Kündigung noch die Rückgabe der Einzugsermächtigung wird der nicht ermäßigte Erwachsenenbeitrag von dem bekannten Konto der Familie eingezogen.

Zahlungsverzug, Stornierung von Abbuchungen

Mitglieder, deren Beitragsabbuchung storniert wird, erhalten eine Rechnung. Diese umfasst auch die dem Verein auferlegten Gebühren, sofern die Stornierung nicht vom Verein zu vertreten ist.

Erfolgt in den Fällen, in denen eine Beitragsrechnung zu erstellen ist, kein fristgerechter Zahlungseingang, erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung. Bleibt diese ohne Erfolg, ergeht eine weitere Erinnerung, die mit dem Hinweis zu versehen ist, dass bei Nichtzahlung grundsätzlich die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch den vom Verein beauftragten Rechtsanwalt erfolgt.

Die Zahlungserinnerungen enthalten auch das Briefporto sowie eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Schreiben.

Eine automatische Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei Zahlungsrückständen nicht. Über das Ende der Mitgliedschaft entscheidet allein der Vorstand auf Grundlage des § 5 der Vereinssatzung.

Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist grundsätzlich möglich, insbesondere zur Tilgung von Zahlungsrückständen aus mehreren Jahren.

Sonstiges

Weiter wird vorstandsintern festgelegt, dass unmittelbar nach dem Haupteinzugstermin eine turnusmäßige jährliche Beitragsbesprechung der beiden Vorsitzenden mit den 3 Kassierern stattfindet.

Inhalt dieser Besprechung ist die Aktualisierung der Mitgliederliste, der Abgleich der Mitgliederliste mit den tatsächlichen Zahlungseingängen sowie das weitere Verfahren in Einzelfällen, insbesondere der Umgang des Vereins mit evtl. säumigen Mitgliedern.

Schlussbemerkung

Das dargestellte Verfahren schildert überwiegend die seit Jahren geübte Beitragspraxis.

Sie soll mit dieser Beitragsordnung festgeschrieben und damit für verbindlich erklärt werden. Es handelt sich um eine interne Handlungsanweisung, die der Bestätigung durch die Hauptversammlung nicht bedarf. Sie sollte aber als Gegenstand eines Vorstandsbeschlusses zu den Protokollen genommen werden.

Gegen eine Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage bestehen keine Bedenken.

Hille-Südhemmern, im August 2020

Frank Küchhold

Änderungshistorie

Januar 2025 (1. Änderung, in Kraft ab 01.01.2026)

Inhalt: Ausscheiden aus dem Familienbeitrag in dem Jahr, das dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt (vorher 21. Lebensjahr). Ermäßigung auf Antrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Schüler, Auszubildende, Studenten (vorher 21. Lebensjahr) für max. 3 Jahre.